

Abschreiben in Klausur nachträglich festgestellt

Beitrag von „immergut“ vom 27. März 2013 17:21

Wir drehen uns hier im Kreis, Beste! 😊

Zu den Operatoren, vgl beispielsweise [hier](#).

Und wo du ja so die (angeblich) juristische Seite betonst, dann kommt dir sicher auch dieser Sachverhalt bekannt vor:

Zitat

"Von Plagiat spricht man, wenn Ideen und Worte anderer als eigene ausgegeben werden. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Zeitung, Internet usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnung wörtlich (...) ist. Entscheidend ist allein, ob die Quelle angegeben ist oder nicht. Wird sie verschwiegen, liegt ein Plagiat, eine Täuschung, vor. In solchen Fällen kann keine Leistung des Studierenden [Anm. hier: Schüler] anerkannt werden: Es wird kein Leistungsnachweis (auch kein Teilnahmeschein) [Anmk. hier: Bewertung, Note] ausgestellt.

hier jetzt mal beispielsweise entnommen von der [Uni Regensburg](#). Weil ich zu faul bin, das im o.g. Gesetz zu recherchieren. Ich denke mal, die Unis werden sich doch auf sicherem Gebiet damit bewegen.